

hinzudeuten, dass damals die Fortführung schon aufgegeben war¹. Das Privilegienregister würde, wenn das Banziprivileg etwa der letzte Eintrag war², genau soweit gediehen sein, wie das Hauptregister ausführlich und sorgfältig geführt wurde. Vom 3. Pontifikatsjahr an, wo das 3. Buch des Hauptregisters ein vernehmliches Nachlassen im Registriergeschäft erkennen lässt, wäre die Privilegienregistrierung überhaupt unterblieben.

III. Zum päpstlichen Registerwesen im früheren Mittelalter.

Noch jüngst hat Bresslau vor dem Erscheinen der Peitzschen Untersuchung den Stand der Forschung dahin zusammengefasst, dass es für die Zeit nach Gregor I. und vor Innocenz III. an allen Anhaltspunkten zu einem Urteil über die Vollständigkeit der Registerbücher fehle³; jetzt vermögen wir doch etwas mehr hierüber auszusagen. Das Originalregister Gregors VII. entspricht in seiner Dürftigkeit und mit seinen Mängeln sicher nicht der Anschauung, die man von dem auf jahrhundertelanger Tradition beruhenden hohen Stande des päpstlichen Kanzleiwesens und dem regelmässigen Funktionieren des kurialen Behördenapparats auf Grund anderer Beobachtungen gewinnt. Man wird jetzt hinsichtlich der Register diese Anschauung für die Zeit vor Innocenz III. einigermassen revidieren müssen. Eine Erklärung dafür, dass etwa während der kriegerischen Zeiten von 1081—83 oder während der Reise nach Canossa zwar das Beurkundungsgeschäft der Kanzlei nach Ausweis der erhaltenen Stücke regelmässig funktionierte, aber das Registriergeschäft stockte oder ganz aussetzte, und dass es überhaupt von Jahr zu Jahr mehr

1) Man könnte sich als möglich denken, dass die Vereinigung kurz vorher, anlässlich der oft erwähnten Fastensynode von 1079 erfolgt wäre, als man wahrscheinlich auch die Nachträge im 3. Buch registrierte, vgl. oben S. 160. 2) Wenn das der Fall wäre, würde sich auch der Umstand, dass es allein erhalten geblieben ist, leicht erklären: es wäre eben der dem Hauptregister nächststehende, letzte Bruchteil. Aber der heutige Zustand erlaubt ein sicheres Urteil nicht; jetzt sind es im ganzen fünf lose Blätter, von denen das erste und zweite leer sind, während auf den ursprünglich gleichfalls unbeschriebenen Blättern 4 (Rückseite) und 5 eine Hand saec. XIV ex. die Professio fidei des Iohannes Palaeologus eingetragen hat, vgl. Peitz S. 14. 3) Urkundenlehre² I, 121. Die Peitzsche Untersuchung ist erst nach Beginn des Druckes von Bresslaus neuer Auflage erschienen, und er hat in den Nachträgen S. 741 seine Stellungnahme zu ihren Resultaten bis nach dem Erscheinen dieser meiner Untersuchung suspendiert.